

Von ein u. silbern oder golden pasment, so in seide gewirket, anderthalb Thlfr. und so auch advenant von einem pfund ander siden pasment und allerhand Korden 9 fl.

Von jedem wüllen englischen Docken, Tuch davon die Elle mehr als 2 Thaler gilt 2 Thlfr.

Item von jedem wüllen englischen oder andern Tuch, wovon die Elle vor 2 Thaler und darunter, doch oben einen Thaler verfaust wird, anderthalb Thaler. 6 dt.

Von jedem Thaler Kaufgeldes des Talggarns 6 dt.

Allerhand linnen das stück 6 dt.

Von Filz und anderen Hüten, davon das stück unter einem halben Reichsthaler 6 dt.

und darüber nach advenant.

Von allen gestrickten strümpfen jeden Thaler Kaufgeldes 2 fl.

60. Münster den 26. December 1593. (C. b. Dessen-
liche Sicherheit.)

Verordnete Statthalter des Stifts Münster.

Die Theilnahme an den landfriedbrüdigen Bedrückungen der, unter dem Schein Kaiserlicher Werbpärente, von sächsischen Hauptleuten gesammelten Kriegsvölker, welche sich gewaltsam im Kloster Marienfelde und im Dorfe Harfswinkel eingelagert haben und die stiftischen Unterthanen beraubten wird diesen Leistern, bei Vermündung der reichsgeschäftlichen Leibes-, Güterkonfiskations- und Landesverweisungs-Strafe verboten.

Bemerk. Unterm 3. Januar 1594 (C.b.) ist ein gleichartiges Verbot von den aus schreibenden Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Kreises für den ganzen Bezirk des Leistern, in Bezug auf die Werbungen und Gewalthaandlungen für und durch die sächsischen Truppen, publizirt werden.

61. Ohne Erlaß-Ort, den 4. Juli 1597. (F. b. Schaduw)

Verordnete Statthaltere des Stifts Münster.

Nachdem auf gemeinem Landtag, so den 26ten nechst abgelauffenen Monate Junii dieses jetztlauffenden 1597ten

Jars auf dem Laerbroch gehalten, zu Verrichtung der Landtschaft obligender Bescher, eine Person- und Haupt-Schaltung alter dieses Stifts geistlichen und weltlichen Standts eingeseffenen Personen, so zu ihren Jaren kommen und über zwölf Jaren alt, auf Maria-Magdalena-Tag und folgends die nechste drei Quartuor tempora, nach dem Anschlag, wie derselbe im nechstvor-schielen 1591 auch 1594ten Jar öffentlich in Druck publiziert, bewilligt worden; — so haben wir uns, vermög jesaufgerichteten Landtags-Abschiedes, mit der Stende Aus-schuss nunmehr der Publication angeregter Person- oder Haupt-Schaltung nachfolgender Gestalt verglichen, nemlich daß nachgesetzter Anschlag durch Pastor und Kirch-rathé jedes Orts, vonires Kerspels Ingessenen, Rie-mandt davon exempt, voraangeregten ersten Termiu auf Maria Magdalena Tag, wird sein der 22. dieses, beizammen gebracht, und allhie binnen Münster dem Pfen-nungmeister in guter gangbarer Reichs- oder andern sil-beru Münz, und der Schilling nach der Münsterischen Balvation, mit Überlieffering richtiger Special-Register der Personen und Namen erlegt werden soll.

Folget der Anschlag des ersten Termini, wie diesels anno 1591 und 1594 gleicher Gestalt publicirt werden.

Thunbherrn so emancipirt sein	1 Mhlfr. - fl. - pf.
Gumpthurn	1½ - - - -
St. Johans u. Leutischen Ordens Ritter	- 21 - -
Gumpthurn in die Servienten Häuser	- 21 - -
Officenten oder gemeine Priester der- selben Ordenshäuser	- - - 3 - 6 -
Conventualen der adelichen Klöster	1 - - - -
Canonici emancipati vet. D. Pauli et Mauriti	- - 21 - -
Canonici emancipati sonst in Statt und Stätten	- - 14 - -
Pastores et Vicarii residentes	- - 14 - -
Pastores et Vicarii non residentes et tamen percipientes	1 - - - -
Officiales und Cameralen	- - 3 - 6 -
Conventualen in den Abdeyen u. Patres oder Weichters in den Susterhäusern	- - 14 - -
Cartheuer u. andre Münsterischen Klo- ster Personen	- - 7 - -
Leybroder	- - 1 - 6 -